

Verzeichnis der in Kraft stehenden eidgen. Militärreglemente und Ordonanzen

Autor(en): **Feitz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **13=33 (1867)**

Heft 18

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Vorschriften haben aber kaum Jemanden befriedigt, besonders da sie auch wieder provisorisch sind.

Die Vereinfachung unseres Reglements über Bajonettfechten war nothwendig. Dieses Reglement war ein Auszug aus deutschen Ordonnanzen, für unsere Verhältnisse unverständlich und zu weitschweifig. Wie konnte man Leuten die Stellung gegen die Lanze begreiflich machen, welche noch nie eine solche, noch viel weniger einen Lanzenreiter gesehen hatten?

Durch die zweite Vorschrift wird für gewisse Fälle das Glied der Schließenden wieder hergestellt und zwar indem in den wichtigsten Momenten aus dem ersten Gliede Unteroffiziere austreten, um sich hinter die betreffenden Züge zu stellen.

So sehr auch die Beibehaltung von Schließenden zur Beaufsichtigung der hintern Front während des Feuergefechtes wünschenswerth ist, so wenig können wir uns mit der Art, wie sie nun beschaffen werden sollen, befreunden. Es ist als Regel angenommen, während dem Kampfe so wenig als nur immer möglich an der Aufstellung zu ändern und vollständig organisiert, d. h. jedermann an dem ihm bestimmten Platz sich befindend, in das Gefecht einzuwirken, und nun sollen wir, die durch unsere kürzere Instruktionszeit, durch unsere mangelhaftere Ausbildung der Cadres, gewiß nicht so viel Festigkeit und Zusammengehörigkeit besitzen, wie Truppen, die Jahre lang bei der Fahne stehen, die Cadres besitzen, welchen Aufsicht und Kommando zur zweiten Natur geworden sind, von dieser für diese nothwendig erachteten Bestimmung abgehen? Wir finden solche Experimente gefährlich.

Aber man will von der einmal betretenen falschen Bahn nicht mehr abweichen. Findet man Schließende für nothwendig, so stelle man sie von vorneherein als solche auf und hiezu sind die Mittel vorhanden, ohne auf das Jalonniren, auf das System der Führer zurückzukommen und unbeschadet der Manövrierfähigkeit. Man stelle die Zugschefs und die vier Wachtmeister hinter das zweite Glied als Schließende und als Unterabtheilungskommandanten, wenn solche nöthig werden, und lasse die Korporale als Flügelleute im Glied. Hiedurch wird das Zweckmäßige der alten Ordonnanz und des provisorischen Versuchsreglements beibehalten, ohne auf Uebelstände zu stoßen. Warum die Zugschefs ins erste Glied eintreten sollen, warum überhaupt dem Zug oder Halbpeloton eine Bedeutung geben, die er gar nicht besitzt, da doch niemals ein Bataillon mit Zügen manövrirt wird, begreifen wir nicht, und den dafür angegebenen Grund, daß sich die Herren Zugschefs im Gliede der Schließenden langweilen, kann uns nicht stichhaltig erscheinen, man müßte sich denn auf den § 5, zweiten Satz, des neuen Dienstreglements stützen.

Die letzte Vorschrift des oberwähnten Circulars hebt auch die Bedeutung der Züge vollständig auf, indem sie als Kompagniekolonne nur diejenige von zwei Kompagnien auf Pelotonsfront gebildete anerkennt und ausgeführt wissen will.

Diese letzte Weisung begrüßen wir als einen ent-

schiedenen Fortschritt, denn unsere Kompagnien von kaum hundert Mann unter dem Gewehr können nicht als besondere Kolonnen angesehen werden, nur wünschten wir bestimmtere Vorschriften über die Kommandos und Verwendung. Die Kommandos der Brigadeschule sind nicht klar und bestimmt genug und kommen immer noch verschiedene Auslegungen über die Ausführung derselben vor. Exerzier-Vorschriften können nicht bestimmt und klar genug sein, unbenommen dann dem höhern Truppenkommandanten diejenigen Formen anzuwenden, welche er für zweckentsprechend findet.

Der Ausspruch der französischen Generale aus dem berühmten Lager von Boulogne: „Nous avons les ordonnances pour ne pas les suivre“ kann seine Anwendung auf die Divisions- und Brigadekommandanten, niemals aber auf die Bataillonskommandanten finden. Diese müssen ihre Bataillone genau nach den Vorschriften bewegen und nur dann können die höhern Truppenkommandanten gewiß sein, daß die von ihnen befohlenen Bewegungen und Anordnungen richtig ausgeführt werden. In derselben Maschine dürfen sich nicht zwei Kräfte entgegen arbeiten.

Unser Wunsch geht dahin, bald einmal bestimmte Reglemente für die Infanterie zu erhalten und Veränderungen, die keine Verbesserungen sind, aufhören zu sehen.

Verzeichniß der in Kraft bestehenden eidgen. Militärreglemente und Ordonnanzen.

I. Allgemeines.

	Fr. Rp.
Dienstreglement für die eidgen. Truppen, vom 19. Juli 1866 (Bundesversammlung)	1 20
Anhang zum Dienstreglement, I. Theil, Innerer Dienst: Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade für den innern Dienst, vom 19. Oktober 1863, zweite Auflage, vom 17. April 1865 (Bundesrath)	— 10
Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung, I. Theil	— 35
Reglement für die eidgen. Kriegsverwaltung, II. Theil, vom 14. August 1845 (Tag-satzung), nebst Anhang zum II. Theil, vom 23. Dez. 1851 (Bundesversammlung)	— 60
Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen und die dießfälligen Berrichtungen der Hauptleute und Quartiermeister bei den eidgen. Truppen sammt Tabellen, vom 31. März 1847 (Kriegsrath)	2 05
Revidirte Instruktion über die Grundsätze und das Verfahren bei Pferdebeschakungen, vom 28. April 1852 (Militärdepartement)	— —

	Fr. Rp.
Anleitung über den Gebrauch des Schirmzettes, vom 9. Juli 1861 für die alte und vom 10. Mai 1865 für die neue Ordonnanz (eidgen. Militärdepartement)	— —
Spezialreglement über die Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten, vom 13. September 1865 (Bundesrath)	— 05
Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1852 (Bundesrath)	— 80
Abänderungen zu vorstehendem Reglement, vom 17. Januar 1861 (Bundesrath)	— —
Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 15. Januar 1862, betreffend einige Modifikationen des neuen Bekleidungsreglementes, vom 17. Januar 1861	— —
Ordonnanz über die neue Pferdeausrüstung (provisorisch), vom 31. Dezember 1861 (Bundesrath)	— —
Anhang zu Vorstehendem: Beschreibung der Fraterbulge mit Besteck, des Beschlagbrettes und des Sattlerbesteckes für die Kavallerie zu den Reitzeugen neuester Ordonnanz, vom 16. Februar 1866 (Bundesrath)	— —
Allgemeines Reglement über die Auswahl der Rekruten und die Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen, vom 25. Wintermonat 1857 (Bundesrath)	— 20
Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren, vom 20. März 1865 (Bundesrath). Theilweise Abänderung des vorstehenden allgemeinen Reglements über die Auswahl zc.	— —
Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Kavallerie-Unteroffizieren zu Offizieren, vom 26. Christmonat 1866 (Bundesrath). Theilweise Abänderung des obigen allgemeinen Reglements über die Auswahl zc.	— —
Anleitung zum Turnunterricht für die eidgen. Truppen. Erster Theil: Freiübungen (provisorisch), vom 13. Januar 1862 (eidgen. Militärdepartement)	— 85
Anleitung zum Hieb- und Stoßfechten mit dem Säbel, vom 15. Februar 1865 (Bundesrath)	— 35
Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu veranlassende Unterstützung, vom 13. Mai 1864 (Bundesrath)	— —
Anleitung zur Kenntniß des Pferdes, vom 21. November 1846 (Kriegsrath)	— 45
Allgemeine Trompeter-Ordonnanz	— 60
2. Generalstab.	
Anleitung für den Generalstab der eidgen. Armee. 1859	— 60
Tafeln	— 60

3. Genie.

	Fr. Rp.
Pontonier-Reglement für die Genietruppen der Schweizerischen Armee, vom 26. Dez. 1864 (Bundesrath), mit 23 Tafeln	2 —

4. Artillerie.

Exerzierreglement für die eidgen. Artillerie, vom 10. August 1843 (Tagfagung), nebst Tabelle	2 60
Exerzierreglement für die eidgen. Artillerie. Viertes Theil. Batterieschule (provisorisch), vom 18. August 1865 (Bundesrath)	— 20
Exerzierreglement für die eidgen. Artillerie. Fünfter Theil. Brigadeschule (provisorisch), vom 18. August 1865 (Bundesrath)	— 15
Reglement zur Bedienung der Geschütze (provisorisch), vom 17. Februar 1864 (Bundesrath)	— 40
Als Ergänzung dazu: Anleitung zum Gebrauch des Perkussionszünders für die Granaten der gezogenen 4-8 Kanonen (provisorisch), vom 9. März 1866 (Bundesrath)	— —
Anleitung für die Bedienung der Gebirgshaubitzen, nebst einem Anhang: Anleitung für den Felddienst der Gebirgsartillerie, vom 12. März 1862 (Bundesrath)	— —
Anleitung für Bedienung der Raketen Geschütze, vom 2. Juni 1862 (Bundesrath)	— 50
Handbuch des Batteriebaues, 1841	1 75
Anleitung zu den Lastenbewegungen, vom 28. Februar 1862 (Bundesrath)	— 60
Felddienst und Taktik der eidg. Feldartillerie für die Offiziere der Waffe, vom 15. Juni 1866 (Bundesrath)	— —
Reglement für den Traindienst bei der eidg. Armee, vom 23. Juli 1866 (Bundesrath)	— 40
Besonderer Abdruck des III. Theiles: Allgemeines Reglement für die Berittenen der eidgen. Armee, vom 23. Juli 1866 (Bundesrath)	— 10
Taschenbuch für schweizerische Trainsoldaten, vom 25. Juli 1864 (Bundesrath)	— 35
Handbuch für Unteroffiziere und Kanoniere der schweizerischen Artillerie (herausgegeben auf Veranlassung des eidg. Militärdepartements), vom 9. März 1861	1 —
Nachtrag dazu vom Jahr 1863	— 25
Schustafeln für die gezogenen 4-8 Feldkanonen, November 1866 (Artillerie-Bureau)	— —

5. Kavallerie.

Exerzierreglement für die eidg. Reiterei, vom 18. Febr. 1843 (Tagfagung), nebst Tabellen. Neue Auflage vom 27. Febr. 1865	1 60
Zugsschule, besonders gedruckt	— 50
Dienstreglement für die Guitden, vom 22. Dezember 1862 (Bundesrath)	— 70
Allgemeines Reglement für die Berittenen der eidg. Armee, vom 23. Juli 1866 (Bundesrath). (Siehe oben unter IV.)	— 10

	Fr. Np.		Fr. Np.
Benennung der einzelnen Theile der Pferde- equipirung als Anhang zum Reglement über den Stalldienst, nebst Instruktion im Zäu- men, Abzäumen, Satteln, Absatteln und Zusammensetzen der Pferdeausrüstung und Packen, vom 6. Januar 1855 (eidg. Militä- rdepartement)	— 10	Reglement hinsichtlich der Eigenschaften, welche bei der Mannschaft für jede Waffengat- tung zu beachten sind, vom 20. Heumonats 1843 (Tagssagung)	— 10
Anhang dazu: Packen der Packtaschen der Frater und Arbeiter der Kavallerie, vom 16. Februar 1866 (Militärdepartement)	— —	Reglement für den Veterinärdienst bei der eidgen. Armee, vom 16. Heumonats 1846 (Tagssagung)	— 35
Vorschrift über den Stalldienst für die eidg. Reiterei, 1847	— 75	Regulativ über den Unterricht des Gesund- heitspersonals bei der eidgen. Armee, vom 22. November 1861 (eidgen. Militärdepar- tement)	— —
6. Infanterie.			
Erzzerierreglement für die eidgen. Infanterie. Soldatenschule, vom 28. Heumonats 1856 (Bundesversammlung)	— —	9. Materielles.	
Abänderungen an der Soldatenschule, vom 5. April 1859 (Bundesrath)	— —	Reglement über die Feld- und Lagergeräth- schaften für die eidgen. Truppen, vom 18. Heumonats 1843 (Tagssagung)	— 15
Erzzerierreglement für die eidgen. Infanterie. Peloton- und Kompagnieschule, vom 26. Heumonats 1856 (Bundesversammlung)	— —	Ordonnanz über das Kriegsbrückenmaterial, vom 28. November 1862 (Bundesrath), 9 Tafeln nebst Titelblatt, ohne Text	6 40
Erzzerierreglement für die eidgen. Infanterie. Bataillonschule, vom 26. Heumonats 1856 (Bundesversammlung). Neue Auflage vom 24. März 1865	— —	Ordonnanz über die Geschützröhren, die Gi- senmunition und die Kriegsfuhrwerke der eidgen. Armee, vom 28. Juli 1843	4 35
Erzzerierreglement für die eidgen. Infanterie. Brigadeschule, vom 26. Heumonats 1856 (Bundesversammlung). Neue Auflage vom 24. März 1865	— —	25 Kupfertafeln zu obiger Ordonnanz	18 85
Erzzerierreglement für die eidgen. Infanterie. Anleitung für den leichten Dienst, vom 26. Heumonats 1856 (Bundesversamm- lung)	— —	Ordonnanz über die Geschützröhren, Laffeten, Caiffons, Munition und Ausrüstung der Batterien gezogener 4-z Kanonen, vom 14. März 1862 (Bundesrath)	3 —
Anleitung zum Zielschießen, von 1859, nebst einem Anhang: Anschlag- und Zielübun- gen von 1862	— 30	25 Tafeln nebst Titelblatt	4 —
Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehrs. Anhang zur An- leitung zum Zielschießen 1865 (Militär- departement)	— 15	Nachtrag dazu vom 16. Hornung 1866 (Bun- desrath)	— 85
Anleitung für die Zimmerleute der eidg. In- fanterie, vom 21. Mai 1862 (Bundesrath)	1 —	Ordonnanz über die Umänderung des Ma- terials der glatten 6-z Kanonen für Bat- terien gezogener 4-z Kanonen und die Ausrüstung der Batterien gezogener 4-z Kanonen mit ungeändertem altem Mate- rial, vom 27. Brachmonats 1864 (Bundes- rath)	1 —
Lambour-Ordonnanz von 1845	— 45	Ordonnanz über das Materielle der Gebirgs- batterien, vom 22. April 1861 (Militär- departement), mit zwei Nachträgen	1 50
Anhang vom 1. Oktober 1866 (Militärdepar- tement)	— —	Anleitung zur Kenntniß des Materials und der Ausrüstung der gezogenen Geschütze, 1862 (Militärdepartement)	— 25
7. Justizwesen.			
Beschluß des Bundesrathes betreffend Kriegs- artikel, vom 28. Heumonats 1854	— 05	Ordonnanz über den Parkwagen, zugleich als Batteriefourgon für alle Batterien, sowie als Vorrathswagen und Feldschmiede der Raketenbatterien dienlich, vom 12. Sep- tember 1864 (Bundesrath)	1 80
8. Gesundheitsdienst.			
Reglement und Instruktion über den Gesund- heitsdienst bei der eidgen. Armee, vom 30. Juli 1859 (Bundesversammlung), resp. 22. Mai 1861	1 25	Ordonnanz über den Bataillonsfourgon, vom 18. Januar 1864 (Bundesrath)	1 75
Lehrbuch für Frater und Krankenhüter der eidg. Armee, vom 30. Januar 1861 (Bun- desrath)	1 —	Verbesserungen und Vervollständigungen der Ordonnanz über die Laffeten und Kriegs- fuhrwerke, vom 25. April und 24. Dezem- ber 1856	— 50
		6 Kupfertafeln zu obiger Ordonnanz	1 65
		Verordnung über die Geschützröhren, vom 6. Juni 1851 und 4. März 1853	— —
		Reglement über die Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke, vom 25. April 1853 (Bundesrath)	— 75

Ordonnanz über die gezogenen 4-z Gebirgs- kanonen nebst der Munition, Auffatz und innern Einrichtung der Munitionskasten, vom 5. Hornung 1864 (Bundesrath)	— 75
Ordonnanz über Raketenwagen und Gestelle, vom 5. September 1862 (Bundesrath)	3 —
Ordonnanz über die Trainpferdgeschirre, vom 4. Juni 1853 (Bundesrath). Mit 3 Ta- feln.	3 —
Nachtrag dazu, vom 27. April 1864 (Bun- desrath)	— 45
Benennung der Bestandtheile der Trainpferd- geschirre. Ordonnanz von 1853	— —
Hauptbestimmungen über Verfertigung der Ar- tilleriemunition, vom 6. Dezember 1856. Anhang: Beschluß des eidg. Militärdeparte- tements über Einführung der Reibschlag- röhren, vom 1. Juni 1860	— —
Anleitung zur Verpackung der Munition, 1863	— 40
Ordonnanz über die Perkussions-Feuergewehre der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und der Genietruppen, vom 13. April 1842 (Kriegsrath). Mit 2 Tafeln	— 70
Ordonnanz für das schweizerische Infanterie- gewehr, vom 24. Dezember 1863 (Bundes- rath). Mit 2 Tafeln	1 40
Ordonnanz für den schweizerischen Feldstuger, vom 10. Dezember 1864 (Bundesrath). Mit 2 Tafeln	1 40
Vorschrift über die Verfertigung und Verpa- ckung der Munition für das neue Infan- terie- und Jägergewehr, sowie für den Stuger, vom 20. Mai 1864 (Bundesrath)	— —
Verordnung über die Beschaffenheit der Ge- wehre, der Werkzeugkisten, der Munition u. s. w., 16. Herbstmonat 1859 (Bundes- rath)	— —
Vorschrift über die Ausrüstung und Einrich- tung der Büchschmiedwerkzeug- und Ge- wehrestandtheilkisten für die Infanterie- Bataillone, vom 8. März 1844	1 20
Tarif für die Flinten- und Pistolen-Repara- turen, vom 1. Dezember 1847	— 60
Zeichnungen und Beschreibungen der verschie- denen Gegenstände der materiellen Aus- rüstung im Fache des Gesundheitsdienstes bei den Truppenkorps der eidg. Armee, 1864	6 55
Vorschrift über die Ausrüstung und Einrichtung der Pferdärztekisten für Artillerie und Ka- valleriekompagnien bei der eidgen. Armee, vom Juli 1847	1 —

Herausgegeben mit Bewilligung des eidgen. mili-
tärdepartements.

Bern, 20. Februar 1867.

Der Bureau-Chef:
F e t s.

**Militärärztliche Skizzen aus Süddeutschland
und Böhmen.**

Ein Bericht an das eidg. Militärdepartement

von

A. Fischer, Schweiz. Ambulance-Arzt.

(Fortsetzung.)

Es bleibt mir noch übrig, über das Schicksal der
vom Schlachtfeld zurück transportirten Einiges zu
referiren. Einmal an der Eisenbahn angelangt, bietet
der Transport wenig Schwierigkeiten mehr. Die
Leichtverwundeten fanden Platz in den gewöhnlichen
Waggonn III. Klasse und in Gepäckwagen, in wel-
chen Sitze und Strohpolster hergerichtet waren. Für
die Schwerverwundeten waren z. B. von der öster-
reichischen Nordbahndirektion in Böhmen 200 be-
sondere Waggonn konstruirt worden, welche den Ver-
wundeten in Traggurten hängende Lagerstätten bo-
ten; letztere waren zum Herausheben eingerichtet und
dadurch das unbequeme Umlagern von den Trag-
baren in den Waggonn selbst umgangen.

Ob die anderwärts beim System der Schwebelagerung
bedeutend geschilberte mitgetheilte Erschütterung wirk-
lich in den österreichischen Schwerverwundetenwaggonn
nicht vorhanden oder abgeschwächt war, kann ich nicht
entscheiden, da ich keine Gelegenheit hatte, diese Trans-
portweise selbst mit anzusehen. Quizmann will die
Schwerverwundeten einfach auf Deckel- oder Last-
wagen mit Strohpolstern transportiren, was indessen
wegen der schlechten Federung dieser Wagen wohl
ebensowenig genügen dürfte, als die von Heine vor-
geschlagene Herrichtung und Benutzung der gepolster-
ten Personenwagen, wobei die Kranken nur halblie-
gend sich plaziren könnten. Unbedingt am besten
ihren Zweck erfüllend müssen die amerikanischen
Transportwagen sein, in welchen die Verwundeten
in einer Art Brancard liegen; allein da sie eine von
den gewöhnlichen Wagen abweichende Konstruktion
des Unterbaues haben, so müßten sie bei einer even-
tuellen Kriegsrüstung ganz neu gebaut werden, wozu
wohl im gegebenen Falle keine Zeit mehr wäre. —
Unsere schweizerischen Waggonn III. Klasse schienen
mir, wenn über die Sitzlehnen der Länge nach eine
etwas gepolsterte Unterlage gelegt würde, für den
Transport nicht ungeeignet. Vielleicht könnten solche
Unterlagen aus Strohlagen konstruirt werden. Die
Frage des Eisenbahntransportes dürfte auch bei uns
Gegenstand näherer Prüfung werden.

Die Bahnzüge hatten ihre bestimmten Haltstatio-
nen, wo Erfrischungen für die Verwundeten bereit
waren; ebenso waren sie von dem nöthigen Gesund-
heitspersonal begleitet.

Außer den größern Krankendepots, in welchen die
Transportirten untergebracht wurden, wurde ein
ausgedehnter Gebrauch von der Privatfrankenpflege
gemacht; natürlich beförderte man diese einzelnen
Verwundeten, namentlich Offiziere, in ihre Heimath,